

Paul-Wunderlich-Haus - Am Markt 1 - 16225 Eberswalde

W.O.W. Kommunalberatung und
Projektbegleitung
Louis-Braille-Str. 1
16321 Bernau bei Berlin

**STELLUNGNAHME DES LANDKREISES BARNIM ALS
TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
Amt Biesenthal-Barnim, Gemeinde Sydower Fließ
Bebauungsplan „Wohn- und Gewerbepark“
frühzeitige Beteiligung Vorentwurf
- Ergänzung der Stellungnahme vom 05. März 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung erhielten Sie bereits mit Schreiben vom 05. März 2021 eine Stellungnahme mit dem Hinweis, dass es sich dabei noch nicht um die vollständige Stellungnahme des Landkreises Barnim handelt. Hiermit wird diese Stellungnahme durch die folgenden Einwendungen und Hinweise ergänzt.

I fachbehördliche Stellungnahme

1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):

keine

2 Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:

2.1 Untere Wasserbehörde

Ansprechpartnerin ist Frau Sägebrecht, Tel. 03334 214-1511

Grundsätzlich bestehen aus wasserbehördlicher Sicht gegen den B-Plan keine Einwände. Folgende Hinweise werden

Der Landrat

**Bauordnungs- und
Planungsamt**

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Bearbeiter/-in Michael Dieke
Raum D.316.0.1
Telefon 03334 214 1862
Telefax 03334 214 2862
1862@kvbarnim.de

01. April 2021

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
TÖB-2020-203

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

gegeben:

- In den bisher vorliegenden Unterlagen wurden kaum Aussagen zur geplanten Niederschlagsentwässerung getroffen, die daher nicht abschließend beurteilt werden können. Dies ist im Verlauf der weiteren Planung im Rahmen eines Entwässerungskonzeptes nachzuholen. Dieses Konzept sollte insbesondere die Entwässerung der Erschließungsstraßen sowie des nördlichen und mittleren Bereiches betrachten. In diesen Bereichen ist bei einer Versickerung von Niederschlagswasser von erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen auszugehen. Es ist sicherzustellen, dass ausreichend Versickerungsfläche zur Verfügung steht. Das Entwässerungskonzept sollte möglichst frühzeitig mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.
- Die Überlegungen zur Nutzung des naheliegenden, temporär wasserführenden Kleingewässers zur Oberflächenentwässerung sollten ebenfalls mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.
- Die Aussagen zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung des Plangebietes sind im weiteren Planungsverlauf zu konkretisieren.
- Die Bohrung eines eventuell erforderlichen Löschwasserbrunnens ist bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. (§ 49 WHG i.V.m. § 56 BbgWG) Der Brunnenstandort ist so zu wählen, dass ein ausreichender Schutz der Fassungszone gewährleistet ist.
- Nördlich des Plangebietes befinden sich ehemalige Güllebecken, die mit Wasser gefüllt sind. Für die Ausbringung dieses Wassers auf unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Flächen wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Diese konnte bisher nicht abschließend bearbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Jessica Sarah Jung
Sachgebietsleiterin Strukturentwicklung